

Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartements

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **59 (1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartements

vom 22. November 1985, erlassen gestützt auf Artikel 147 Absatz 3 der Militärorganisation¹⁾

1. Zweck und Geltungsbereich

1. 1. Dieser Befehl bezweckt Unfälle zu verhüten und Munitionsmissbrauch zu verhindern.
1. 2. Der Befehl gilt für die Angehörigen der Armee in Instruktionsdiensten und in der ausserdienstlichen Tätigkeit, vorbehältlich der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung EMD). Im aktiven Dienst gilt er, solange das Eidgenössische Militärdepartement oder das Armeekommando nichts anderes bestimmt.
1. 3. Als Munition im Sinne dieses Befehls gelten:
 - alle für die Armee bestimmten Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische oder chemische Substanzen enthaltende Mittel der Kampf- (Kennziffer 591), Übungs- (Kennziffer 592), Hilfs- (Kennziffer 593) und Markiermunition (Kennziffer 594) einschliesslich deren Einzelteile;
 - Manipuliermunition (Kennziffer 595) und Munitionszubehör (Kennziffer 599).
1. 4. Nicht als Munition gelten leere Munitionsverpackungen, Munitionsattrappen und munitionsdienstliches Unterrichtsmaterial.

2. Vorschriften für alle Angehörigen der Armee

2. 1. Die Angehörigen der Armee dürfen Munition nur gemäss den Befehlen der Vorgesetzten und den Dienstvorschriften an sich nehmen, verwenden oder aufbewahren. Sie sind im und ausser Dienst persönlich verantwortlich für die ihnen anvertraute Munition und für das Einhalten dieses Befehls.
2. 2. Es ist verboten:
 - 2.2.1. Ohne Befehl des zuständigen Vorgesetzten Munition auf sich zu tragen, mitzuführen oder aufzubewahren;
 - 2.2.2. Munition an sich zu nehmen, beiseite zu schaffen, wegzuwerfen oder zu veräussern;
 - 2.2.3. Munition in den Dienst mitzubringen oder aus dem Dienst mitzunehmen (ausgenommen Taschenmunition);
 - 2.2.4. Munition aus dem Dienst nach Hause oder an Dritte zu versenden oder sich zukommen zu lassen;
 - 2.2.5. Munition vorschriftswidrig oder missbräuchlich zu verwenden;
 - 2.2.6. Munition nicht vorschriftsgemäss zu zerlegen oder zu verändern;
 - 2.2.7. Munition aus beschädigten Waffen oder schadhafte Munition zu verschiessen;
 - 2.2.8. Munition vorsätzlich oder fahrlässig liegen zu lassen oder vorschriftswidrig zu lagern.
2. 3. Sicherheitsmassnahmen
 - 2.3.1. Die mit einer Schusswaffe ausgerüsteten Angehörigen der Armee tragen diese im Instruktionsdienst – ausser beim Wachdienst mit Kampfmunition und bei befohlenen Übungen – ungeladen, Magazine geleert. Vorbehalten bleiben besondere Verordnungen und Vorschriften des EMD oder Befehle der zuständigen Vorgesetzten.

2.3.2. Für die Ausbildung und in Übungen dürfen für gleiche Waffen bzw. Kaliber gleichzeitig verwendet werden:

- a) Kampfmunition und/oder Übungsmunition; und/oder Hilfsmunition; oder
- b) ausschliesslich Markiermunition; oder
- c) ausschliesslich Manipuliermunition.

Diese Vorschriften gelten auch für Munition, die nicht mit einer Waffe verschossen wird (Spreng- und Zündmittel, Handgranaten). Die Verwendung von Munitionszubehör sowie von Munitionsattrappen ist in jedem Fall erlaubt.

2. 4. Kontrollen

2.4.1. Die Vorgesetzten kontrollieren, dass Schusswaffen, in den Waffen eingesetzte Magazine und Reservemagazine keine Munition enthalten:

- beim Einrücken in einen Dienst,
- vor der Entlassung aus einem Dienst,
- unmittelbar nach jeder Übung mit Munition.

Die Unterstellten sind dabei auf den Munitionsbefehl aufmerksam zu machen.

2.4.2. Vor jedem Verlassen des Übungs- oder Schiessplatzes, bzw. Schießstandes ist die nicht verschossene Munition einzuziehen.

2.4.3. Über die Munition sind die vorschriftsgemässen Kontrollen zu führen.

2.4.4. Munition ist vor Diebstahl zu schützen.

2. 5. Meldungen

2.5.1. Verluste, Beschädigungen, anormales Verhalten von Munition sowie Unfälle mit Munition sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

2.5.2. Angehörige der Armee, die während des Dienstes Munitionsteile und Munition finden oder Blindgänger feststellen, sind verpflichtet, diese zu markieren und ihren Vorgesetzten zu melden.
(Zivilpersonen sind gehalten, an Tel. Nr. 111 zu melden.)

3. Widerhandlungen

3. 1. Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, wird disziplinarisch oder militärgerichtlich bestraft.
3. 2. Der Angehörige der Armee kann für Verlust und Beschädigung nach den Bestimmungen von Artikel 22–29 der Militärorganisation¹⁾ haftbar gemacht werden.

4. Schlussbestimmungen

4. 1. Der Munitionsbefehl ist in Schiessanlagen der Armee, Schiessanlagen der Gemeinden und Schützenvereine, in Truppenunterkünften, Munitionsmagazinen und -depots sowie in Zeughäusern und AMP anzuschlagen.
4. 2. Der Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. September 1960²⁾ wird aufgehoben.
4. 3. Dieser Befehl tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement
J.-P. Delamuraz

¹⁾SMA 8, MA 84/1 ²⁾SMA 1184